

Antrag
des Landes Brandenburg

Entwurf eines Gesetzes über die Zulassung von Umweltgutachtern und Umweltgutachterorganisationen sowie über die Registrierung geprüfter Betriebsstandorte nach der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993
- Umweltgutachterzulassungs- und Standortregistrierungsgesetz (UZSG) -

Punkt 18 der 685. Sitzung des Bundesrates am 2. Juni 1995

Der Bundesrat möge anstelle der Ziffer 42 der Ausschußempfehlungen beschließen:

Zu § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 - neu -

In § 33 Abs. 1 Satz 1 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 3 anzufügen:

"3. hinreichend begründete Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß das Unternehmen am Standort gegen einschlägige Umweltvorschriften verstößt."

Begründung

Artikel 8 Abs. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 sieht vor, daß ein Verstoß gegen einschlägige Umweltvorschriften am Standort uneingeschränkt einer Eintragung entgegensteht. Dieser besonders wesentliche, materielle Einwand gegen die Glaubhaftmachung muß im Gesetz aufgeführt sein.

Damit nicht bereits unspezifische Anhaltspunkte zur Verhinderung der Eintragung führen, müssen für das Vorliegen der eintragungsverhindernden Verstöße hinreichend begründete Tatsachen vorhanden sein. Dies wird durch den Zusatz "hinreichend begründete" vor "Anhaltspunkte" erreicht.

Ausgeliefert am 01. JUNI 1995